

2708

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Kreditermächtigung nach § 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG für das als Extrahaushalt eingestufte Beteiligungsunternehmen Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR (LSFB) für das Geschäftsjahr 2026

(vertrauliche Anlagen)

Vertrauliche Anlagen

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

**über Kreditermächtigung nach § 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG für das als
Extrahaushalt eingestufte Beteiligungsunternehmen Landesanstalt Schienenfahrzeuge
Berlin AöR (LSFB) für das Geschäftsjahr 2026**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR wird gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) ermächtigt, im Jahr 2026 Kredite aufzunehmen. Die Regeln zur Refinanzierung (geschlossene Gesamtfinanzierung) ergeben sich aus dem aktuellen Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung des Unternehmens, die als vertrauliche Anlagen 1 und 2 der Drucksache 19/2970 Teil des Beschlusses sind.

A. Begründung:

Extrahaushalte sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Staatssektor zählen. In der amtlichen Statistik wird die Verschuldung der Extrahaushalte daher neben der Verschuldung des Kernhaushalts abgebildet. Zuständig für die Prüfung, ob eine Einheit dem Staats- oder Marktsektor zugeordnet wird, ist das Statistische Bundesamt (DESTATIS). Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung von Unternehmen zum Staatssektor ist das Verhältnis von Markterlösen zu Aufwendungen (Eigenfinanzierungsgrad). Der Eigenfinanzierungsgrad wird auf Basis einer eigens

entwickelten Formel vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) berechnet. Bei einer Quote unter 50% erfolgt eine Zuordnung zum Staatssektor, liegt sie darüber erfolgt die Zuordnung zum Marktsektor. Liegt der Eigenfinanzierungsgrad von Unternehmen des Marktsektors in drei aufeinanderfolgenden Jahren unter oder über 50%, so nimmt DESTATIS eine Sektorneuzuordnung vor. Neben dem Eigenfinanzierungsgrad kann eine Zuordnung zum Staatssektor auch als Hilfsbetrieb des Staates erfolgen, wenn ein Unternehmen mehr als 80 % seines Umsatzes mit dem Staat macht. Weitere Gründe für die Einstufung als Extrahaushalt sind die Bewertung einer Unternehmensholding als vermögensverwaltende Finanzierungsgesellschaft sowie Einzelfallentscheidungen von Eurostat, z.B. zur Sektorzuordnung einer ganzen Branche.

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat zum Stichtag 1.1.2025 insgesamt 113 Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin als Extrahaushalte eingestuft. Hiervon sind 27 direkte und 12 mittelbare Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin gemäß Beteiligungsbericht 2025. Von diesen 39 Unternehmen verfügen derzeit die

- BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH,
- Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH,
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR,
- Berlinovo Grundstücksentwicklungs GmbH und
- Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR

über eine Kreditermächtigung des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Berliner Landesschuldenbremsegesetz durch Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 2025, der für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 gefasst wurde.

Abweichend von dieser Beschlusslage muss für das Geschäftsjahr 2026 die Kreditermächtigung für ein Unternehmen aufgrund von Änderungen in der Unternehmensplanung aktualisiert werden. Zur Übersicht über alle Kreditermächtigungen siehe Anlage 1 und Wirtschaftsplan in Anlage 2. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben Stichtagswerte zum Jahresende sind.

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR (LSFB)

Aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem S-Bahn-Vergabeverfahren „Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd“ (SBSNS-II) sowie der verschobenen Zuschlagserteilung steigt die geplante Kreditaufnahme 2026 gegenüber der Vorjahresplanung. Enthalten in der Kreditermächtigung 2026 gemäß Anlage 2 ist ein Puffer von 18,1 Mio. Euro. Die finale Höhe der nötigen Fremdkapitalaufnahme im Jahr 2026 hängt insbesondere vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im SBSNS-II-Vergabeverfahren ab. Die Refinanzierung der Kreditlinie ist durch die zukünftigen Pachteinnahmen der Schienenfahrzeuge gesichert. Zur Sicherung des Vergabeverfahrens sind im Wirtschaftsplan geschwärzte Passagen enthalten, die das Vergabeverfahren betreffen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 10.02.2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Bürgermeisterin

Stefan Evers

Senator für Finanzen